

Vorbemerkungen:

Gemeinsam mit den Schuldnerberatungsstellen der Städte Sankt Augustin und Troisdorf nimmt der SKM für den Rhein-Sieg-Kreis die gesetzliche Schuldnerberatung nach § 16 a Ziffer 2 SGB II und § 11 Abs. 5 SGB XII wahr. Grundlage ist eine Leistungsvereinbarung die die Verwaltung im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben mit den Leistungserbringern ausgehandelt hat. Mit Schreiben vom 23.11.2021 beantragt der SKM,

- eine Ausweitung des Personenkreises,
- eine Finanzierungsregelung für die Ausstellung von Pfändungsschutz-Konto-Bescheinigungen (P-Konto)
- die Aufstockung des Budgets

Erläuterungen:

Der Antrag des SKM umfasst verschiedene Leistungen und unterschiedliche Personenkreise.

Folgende Bestandteile des Antrages sind Gegenstand gesetzlicher Leistungen und werden von der Verwaltung im Rahmen des laufenden Geschäfts verhandelt:

1. Personengruppe der Alleinerziehenden:

Keine zusätzlichen Mittel erforderlich; Alleinerziehende können auch unter den bisher geltenden Regeln schon beraten werden.

2. Personengruppe der „Kurzarbeiter“ im SGB II Bezug:

Die Beratung von Menschen, die aufgrund der Pandemie in wirtschaftliche Nöte geraten sind, ist grundsätzlich, besonders bei Selbständigen, sinnvoll, um einen wirtschaftlichen Neustart nach der Pandemie nicht zu gefährden. Allerdings ist deren Beratung im gesetzlichen Rahmen des SGB II möglich.

3. Personengruppe der „SGB XII Bezieher“:

Gem. § 11 Abs. 5 SGB XII können die kreisangehörigen Kommunen im Einzelfall Berechtigungsschein ausstellen, auf deren Grundlage den Schuldnerberatungsstellen die (in der Leistungsvereinbarung vereinbarten) Fallpauschalen überwiesen werden. Einzelheiten über die Ausgestaltung und den Umfang von Leistungen verhandelt die Verwaltung mit den Trägern der Beratungsstellen im Rahmen der Wahrnehmung ihres gesetzlichen Auftrages.

Die im Haushalt 2021/2022 bei Produkt 0.50.20.01 eingestellten Haushaltsmittel sind ausreichend um eine moderate Steigerung der Fallzahlen aufzufangen. Insoweit ist aus Sicht der Verwaltung keine Beschlussfassung durch den Ausschuss erforderlich.

Keine gesetzlichen Mittel stehen für die im Folgenden Antragsbestandteile zur Verfügung:

4. Personengruppe „Aufstocker“ im SGB II Bezug:

Hierbei handelt es sich um Personen, die primär Arbeitslosengeld von der Bundesagentur für Arbeit erhalten, deren Arbeitslosengeld aber nicht ausreicht, um den konkreten Bedarf zu decken. In diesen Fällen, erhalten die Betroffenen ergänzende passive Leistungen nach dem SGB II.

Zuständig für Eingliederungsleistungen (hierzu zählt auch die Schuldnerberatung) ist nach § 5 Absatz 4 des SGB II die Agentur für Arbeit, deren Portfolio keine Schuldnerberatung vorsieht. Eingliederungsleistungen des SGB II sind gesetzlich ausgeschlossen.

Im Rahmen der Entscheidung sollte die gesetzliche Wertung bedacht werden und dass bei einer Stattgabe die erforderlichen behördlichen Strukturen geschaffen werden müssten.

P-Konto Bescheinigungen:

Die Ausstellung von P-Kontobescheinigungen für Berechtigungsscheininhaber/innen –also all diejenigen, die eine Schuldnerberatung im Rahmen von SGB II oder SGB XII erhalten, sind von der Fallpauschale mitabgedeckt.

Für alle anderen, die die Bescheinigung nicht vom jobcenter oder Sozialamt erhalten, gibt es keine gesetzlichen Handlungsgrundlagen, es handelt sich also um freiwillige Mittel.

Bei der Entscheidung sollte berücksichtigt werden, dass die Bescheinigungen für die P-Konten nicht nur vom SKM ausgestellt werden können, sondern vom jobcenter und Sozialamt für Leistungsbeziehende, Arbeitsgeber, von der Rentenversicherung, oder die Familienkasse . Realität ist aber auch, dass die ebenfalls zuständigen Stellen von ihren Möglichkeiten oftmals keinen Gebrauch machen und die Antragsteller an den SKM verweisen .

Um Beratung wird gebeten.

Im Auftrag

(Schmitz)

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration am
04.03.2021